

Wasserbeitrags- und -gebührensatzung

in der Fassung vom 05.10.1981, einschließlich Änderungen bis 8.12.2009

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die städtische Wasserversorgungsanlage werden

- a) Wasseranschlussbeiträge
- b) laufende Benutzungsgebühren

erhoben. § 2 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung gilt auch für diese Wasserbeitrags- und -gebührensatzung.

§ 2 Anschlussbeiträge

- 1) Der Wasseranschlussbeitrag wird nach der Grundstücksfläche (vgl. § 2 Abs. 2 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung) errechnet. Er beträgt bei einer zulässigen Bebauung bis zu zwei Vollgeschossen 0,77 EURO je angefangenem Quadratmeter des Grundstückes. Für jedes weitere zulässige Vollgeschoss erhöht er sich je Quadratmeter des Grundstückes um 0,25 EURO. Liegt die tatsächliche Bebauung über der sonst zulässigen Bebauung, wird der Beitrag nach Satz 1 und 2 unter Zugrundelegung der tatsächlichen Bebauung berechnet. Der Begriff des Vollgeschosses ergibt sich aus der HBO.
- 2) Wird ein bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück unter Hinzunahme eines oder mehrerer Grundstücke, für die nach dem bisherigen Ortsrecht eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag noch nicht oder nur für einen Teil des Grundstücks erhebbar gewesen ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Anschlussbeitrag für das neu hinzutretende Grundstück (Grundstücksteil) nach Maßgabe des Abs. 1 zu zahlen.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen die durch die städtische Wasserversorgungsanlage erschlossenen Grundstücke, wenn
 - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können, oder
 - b) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können.
- 2) Wird ein Grundstück auf Antrag des Anschlussnehmers an die städtische Wasserversorgungsanlage angeschlossen, so unterliegt es auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 der Beitragspflicht. Gleiches gilt, wenn ohne Genehmigung der Stadt für ein Grundstück Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.

§ 4 Entstehen der Beitragspflicht

- 1) Der Magistrat stellt gemäß § 11 Abs. 9 HessKAG durch öffentliche Bekanntmachung fest, wo und wann die öffentliche Wasserversorgungsanlage fertiggestellt wurde (Fertigstellungsbeschluss) und dass die betroffenen Grundstücke dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen. Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- 2) Die Stadt Bad Wildungen kann die öffentliche Wasserversorgungsanlage auch in einzelnen Teilen oder Abschnitten (z.B. für einzelne Straßen, Bezirke, Stadtteile etc.) fertig stellen und den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese Teileinrichtung für die daran angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücke nutzbar ist. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht gemäß § 11 Abs. 8 HessKAG mit der Vollendung der Bekanntmachung des entsprechenden Beschlusses des Magistrats über den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung der Teilbaumaßnahme und deren Teilabrechnung.
- 3) Im Falle von § 3 Abs. 2 Satz 1 entsteht die Beitragspflicht mit Genehmigung des Antrages gem. § 12 der Wasserversorgungssatzung. Vor Genehmigung des Antrages kann die Stadt Sicherheitsleistungen in Höhe des vollen Anschlussbeitrages verlangen.
- 4) Im Falle von § 3 Abs. 2 Satz 2 entsteht die Beitragspflicht mit der Kenntnis der Stadt der nicht genehmigten Wasserentnahme.

- 5) Im Falle von § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit Eintritt der wirtschaftlichen Einheit.
- 6) Ist ein Grundstück bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen, aber nur für einen Teil dieses Grundstückes eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag erhoben worden oder beim Vorliegen entsprechenden Ortsrechtes erhebbar gewesen, so entsteht die Anschlussbeitragspflicht für den rechtlich eine selbständige wirtschaftliche Einheit darstellenden Grundstücksteil mit Schaffung eines weiteren baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstückes (Grundstücksteils). Die Beitragspflicht entsteht auch dann, wenn dem Anschlussnehmer ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 (1) der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage genehmigt worden ist.
- 7) Sind Grundstücke im Sinne des § 3 für sich allein nicht bebaubar oder gewerblich nutzbar, entsteht die Anschlussbeitragspflicht nach Maßgabe der vorstehenden Absätze mit der rechtlichen und tatsächlichen Vereinigung von Grundstücken zu bebaubaren oder gewerblich nutzbaren Grundstücken.
- 8) Für die Berechnung des Beitrages ist das im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht geltende Ortsrecht anzuwenden.

§ 5 Beitragspflichtige

- 1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- 2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- 3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Vorausleistungen

Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages können ab Beginn jenen Kalenderjahres verlangt werden, in dem mit der Herstellung, Erweiterung oder Erneuerung der Wasserversorgungsanlage oder einer Teilbaumaßnahme begonnen wird.

§ 7 Fälligkeit des Anschlussbeitrages

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 8 Laufende Benutzungsgebühren

Die laufende Wasserbenutzungsgebühr beträgt je 1 cbm des der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers 1,99 Euro.

§ 9 Grundgebühren

Als teilweiser Ersatz des Gesamtaufwandes für das Vorhalten und die Bereitstellung größerer Wasserversorgungsanlagen wird neben der laufenden Benutzungsgebühr für jedes anschlusspflichtige Grundstück mit einem Vorjahresverbrauch von mehr als 1.000 cbm eine Grundgebühr erhoben. Dieser beträgt für jeden Hauptzähler des betreffenden Grundstückes:

Bei einem Jahresverbrauch		jährlich	monatlich	Staffel
von cbm	bis cbm	Euro	Euro	
1.001	2.500	396,00	33,00	I
2.501	5.000	1.164,00	97,00	II
5.001	7.500	1.944,00	162,00	III
7.501	10.000	2.724,00	227,00	IV
10.001	15.000	3.996,00	333,00	V
15.001	20.000	5.664,00	472,00	VI
20.001	30.000	8.124,00	677,00	VII
30.001	50.000	12.900,00	1.075,00	VIII
50.001	75.000	20.124,00	1.677,00	IX
75.001	100.000	28.236,00	2.353,00	X
über	100.000	36.240,00	3.020,00	XI

§ 10 (gestrichen)

§ 11

Benutzungsgebühren bei Baumaßnahmen und sonstigen vorübergehenden Zwecken

- 1) Wird nur zu vorübergehenden Zwecken (z.B. Herstellung von Gebäuden, Schaustellungen, Wirtschaftszelte u.a.) Wasser verbraucht, so berechnet sich die Benutzungsgebühr nach folgender Pauschale, wenn der Wasserverbrauch nicht durch Wasserzähler gemessen wird.
- 2) Als Pauschalverbrauch werden zugrunde gelegt:
 - a) bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 cbm umbauten Raumes 10 cbm Wasserverbrauch,
 - b) bei Beton- und Backsteinbauten, soweit sie nicht unter a) fallen, für je angefangene 10 cbm Beton- und Mauerwerk 10 cbm Wasserverbrauch.
- 3) Für sonstige vorübergehende Zwecke wird der Wasserverbrauch nach Erfahrungswerten geschätzt und durch eine Vereinbarung mit dem Wasserabnehmer vor Beginn der Abnahme festgesetzt

§ 12

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage.
- 2) In den Fällen unerlaubten Wasserverbrauchs entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der unerlaubten Entnahme.
- 3) Die Gebührenpflicht endet mit Wegfall des Anschlusses; im Falle des § 11 mit Abbau der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 13

Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenpflichtig ist der Anschlussnehmer, im Falle des § 11 daneben der Wasserabnehmer.
- 2) Beim Wechsel des Anschlussnehmers geht die Gebührenpflicht auf den neuen Rechtsträger über. Meldet der bisherige oder der neue Anschlussnehmer die Rechtsänderung nicht an (§ 16), so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren der Zeit ab Rechtsübergang bis Ende des Kalenderjahres, in dem die Stadt von der Rechtsübertragung Kenntnis erhält.
- 3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 14

Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- 1) Die Stadt erhebt die laufenden Wasserbenutzungsgebühren grundsätzlich einmal im Jahr; ein Rechtsanspruch der Wasserabnehmer auf Ablesen an bestimmten Kalender- und Wochentagen besteht nicht.
- 2) Die Stadt kann vierteljährlich Vorauszahlungen anfordern, um am Ende des Benutzungsjahres eine Jahresrechnung durchzuführen. Die Vorauszahlungen sollen nicht über der zu vermutenden Wasserabnahmemenge liegen.

§ 15

Kosten der Hausanschlüsse

- 1) Der Anschlussnehmer lässt durch die Stadt Bad Wildungen die Hausanschlussleitungen herstellen, erneuern und erhalten und gegebenenfalls beseitigen (stilllegen).
- 2) Der Aufwand für die Herstellung, Änderung, Erneuerung und Erhaltung, Reparatur oder Beseitigung (Stilllegung) der Wasseranschlussleitung ist der Stadt Bad Wildungen zu erstatten.
- 3) Wünscht der Anschlussnehmer zusätzliche Anschlussleitungen, so trägt er die dadurch entstehenden Aufwendungen der Stadt Bad Wildungen für Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Erhaltung, Reparatur, Reinigung und Beseitigung.

- 4) Aufwendungen der Stadt Bad Wildungen für Veränderung oder Erneuerungen oder Beseitigungen der Wasserhausanschlussleitungen muss der Anschlussnehmer in vollem Umfang der Stadt setzen, wenn diese Aufwendungen durch Maßnahmen oder Wünsche des Anschlussnehmers verursacht werden oder erforderlich sind.
- 5) Berechnet werden die jeweils entstandenen tatsächlichen Aufwendungen.
- 6) Der Erstattungsanspruch entsteht für die Herstellungskosten mit der betriebsfertigen Herstellung der Hausanschlussleitung, für die anderen erstattungspflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahmen.
- 7) Die Stadt ist berechtigt, vor Ausführung der Arbeiten eine Vorausleistung in Höhe des voraussichtlichen Kostenbetrags zu verlangen. Bis zur Zahlung kann die Durchführung der Arbeiten, insbesondere der Anschluss des Grundstücks selbst, verweigert werden.
- 8) Erstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Anschlussnehmer ist. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 16 Anzeigepflichten

- 1) Der Stadt ist unverzüglich anzuzeigen,
 - a) jeder Wechsel in der Person der Anschlussnehmer,
 - b) jede Änderung in den für die Menge des Wasserverbrauchs und die Höhe der laufenden Benutzungsgebühren maßgebenden Umständen.
- 2) Zur Anzeige ist der Anschlussnehmer verpflichtet; beim Wechsel in der Person ist auch der neue Anschlussnehmer anzeigepflichtig.

§ 17 Mehrwertsteuer

Soweit die in dieser Satzung festgelegten Beiträge und Gebühren der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese von den jeweiligen Zahlungspflichtigen neben den in dieser Satzung festgelegten Abgaben getragen.

§ 18 Rechtsbehelfe

Die Rechtsbehelfe gegen Zahlungsaufforderungen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 19 Inkrafttreten

Die in Form der 12. Änderung am 8.12.2009 beschlossene Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Magistrat der
Stadt Bad Wildungen

Zimmermann
Bürgermeister